



Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am

Mittwoch, 24. Juli 2019, 17:45 Uhr

IM GROßEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES
statt.

- Punkt 1 :** "Der Bürger hat das Wort"
- Punkt 2 :** Bauantrag zum Neubau einer Garage mit Holzlager und Satteldach auf Grundstück Flst.Nr. 489/2, Hauptstraße 82c, Gemarkung Unterlauchringen
- Punkt 3 :** Bauantrag zum Neubau eines Vorstellbalkon und Dachgaube auf dem Grundstück Flst.Nr. 2514, Untermarkstraße 11, Gemarkung Oberlauchringen
- Punkt 4 :** Antrag auf Befreiung der Festsetzungen des Bebauungsplanes "Konstanzer Äcker" zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 2705, Am Eichwald 29, Gemarkung Oberlauchringen.
- Punkt 5 :** Antrag auf Befreiung der Festsetzungen des Bebauungsplanes "Spitzäcker" zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 1112/1, Steinatalstraße 29, Gemarkung Unterlauchringen
- Punkt 6 :** Vergabe der Straßenbeleuchtung im Baugebiet "Riedpark - Südliche Erschließung"
- Punkt 7 :** Vergabe der Arbeiten zur Umstellung der Fernübertragungstechnik der RÜB Badstraße und RÜB Edwin-Kessler-Straße
- Punkt 8 :** Vergabe der Möbellieferung für die Ambulant betreute Wohngruppe
- Punkt 9 :** Sanierung der Schule am Hochrhein - Vergabe der Erdarbeiten mit Außenanlage
- Punkt 10 :** Sanierung der Schule am Hochrhein - Vergabe der Abbrucharbeiten
- Punkt 11 :** Sanierung der Schule am Hochrhein - Vergabe der Sonnenschutzanlage
- Punkt 12 :** Verschiedenes, Bekanntgaben
- Punkt 12.1 :** Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Punkt 12.2 :** Erhalt der Protokolle
- Punkt 12.3 :** Sonstige Bekanntgaben
- Punkt 12.4 :** Anträge, Anfragen

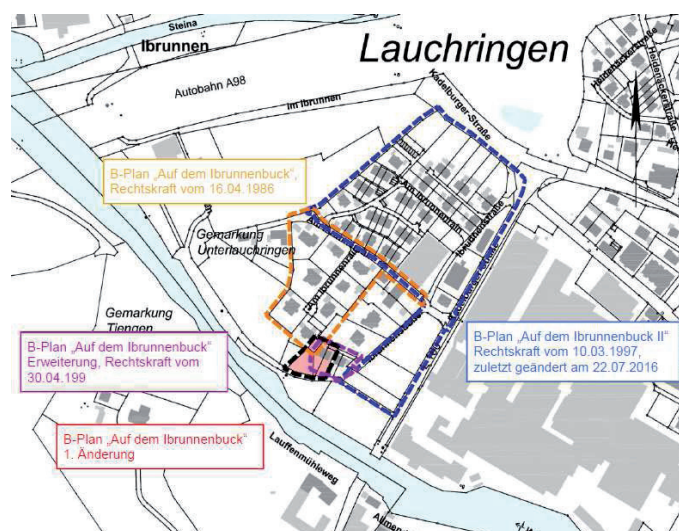


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Ibrunnenbuck“, OT Unterlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 04. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Ibrunnenbuck“, OT Unterlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 481/2 möchten ihr Wohnhaus vergrößern und einen Wintergarten anbauen. Ein Wintergarten ist in der Nutzung baurechtlich dem Wohnen gleichgestellt, die Anordnung muss deshalb auch innerhalb der überbaubaren Flächen erfolgen. Die im aktuell gültigen B-Plan ausgewiesenen überbaubaren Flächen reichen nicht aus, um die geplanten baulichen Absichten zu realisieren. Dazu ist es erforderlich die Baugrenzen anzupassen. Die maximal überbaubare Fläche des Grundstücks entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl wird auch mit Realisierung des geplanten Wintergartens nicht überschritten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Ibrunnenbuck“, OT Unterlauchringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen – Bauamt- Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 16.07.2019
Thomas Schäuble, Bürgermeister